Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 12

Artikel: Die Ergänzungsleistungen zur AHV

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836529

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ergänzungsleistungen zur AHV

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) vom 19. März 1965 wird *auf den 1. Januar 1966* in Kraft treten. Durch dieses Subventionsgesetz werden nicht den einzelnen Bezugsberechtigten Leistungen zugesichert und ausgerichtet. Vielmehr bestimmt es, daß Kantone, die auf Grund eigener, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Bestimmungen den Bezügern von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen gewähren, Beiträge erhalten.

In der Schweiz wohnhaften *Schweizer Bürgern,* denen eine Rente der AHV, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der IV zusteht, muß ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen eingeräumt werden, soweit das anrechenbare Einkommen 3000 Franken für Einzelpersonen, 4800 Franken für Ehepaare und 1500 Franken für Waisen nicht erreicht. In der Schweiz wohnhafte *Ausländer* und Staatenlose sind den Schweizer Bürgern gleichzustellen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, in dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung darf nicht von einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton oder vom Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte abhängig gemacht werden. Armengenössige dürfen nicht vom Anspruch ausgeschlossen werden.

Zur *Berechnung des Einkommens* ist festzuhalten, daß in einem Gesetz auf dem Gebiet der schweizerischen Sozialversicherung die aus Krankheit erwachsenden Lasten als abzugsberechtigt beziehungsweise nicht anrechnungspflichtig erklärt werden. Damit das Ergänzungsleistungsgesetz in den einzelnen Kantonen wirksam werde, haben diese demnach besondere Vorschriften darüber zu erlassen oder bereits bestehende Bestimmungen über Alters- und Invalidenfürsorge den Anforderungen des Bundesgesetzes anzupassen.

In der letzten Sitzung der *Eidgenössischen Kommission für die AHV/IV* konnte das Bundesamt für Sozialversicherung bekanntgeben, daß die Ergänzungsleistungen in *17 Kantonen* auf den 1. Januar 1966 ausgerichtet werden, während von 4 anderen Kantonen bekannt war, daß sie auf diesen Zeitpunkt nicht zurechtkommen werden. Aus den 4 übrigen Kantonen lagen noch keine Informationen vor. Einzelne Kantone, die ihre Bestimmungen verspätet erlassen werden, wären offenbar bereit, die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den 1. Januar 1966 auszurichten, wenn ihnen für diesen Fall die im Gesetz festgelegten Bundesbeiträge zugesichert würden.

Die Eidgenössische Kommission für die AHV/IV hat deshalb beschlossen, dem *Bundesrat* die Aufnahme der folgenden Bestimmung in die Vollzugsverordnung zu beantragen: «Kantone, die ihre Bestimmungen über die Gewährung der Ergänzungsleistungen im Verlaufe des Jahres 1966 erlassen, erhalten die Bundesbeiträge auch für rückwirkend ausgerichtete Leistungen ab 1. Januar 1966». Entspricht der Bundesrat der Anregung der AHV/IV-Kommission, so ist jedenfalls vom Bund aus dafür gesorgt worden, daß alle nach dem Bundesgesetz anspruchsberechtigten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, das heißt auf den 1. Januar 1966, in den Genuß der Ergänzungsleistungen kommen.